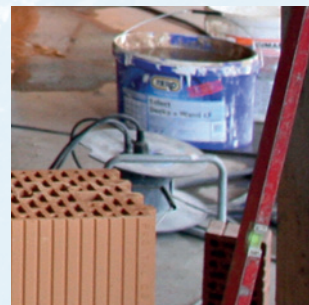
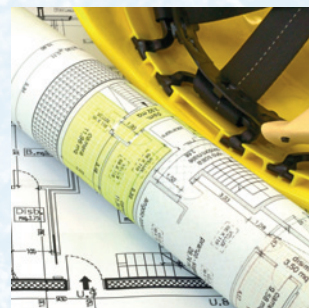




DAS
BAYERISCHE
BAU**GEWERBE**

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Einladung zum Bayerischen Hochbautag 2013
- Einladung zum Symposium Bau Innovativ 2013

1

0

2013

AUSWIRKUNGEN
FÜR DIE BAUPRAXIS
WELTWEITES
VERBOT FÜR FLAMM-
SCHUTZMITTEL HBCD
AB SOMMER 2014

S. 4

ANMELDEPFLICHT
BEI WERKVERKEHR
MIT KRAFTFAHRZEUGEN
ÜBER 3,5 TONNEN

S. 5

STEUERLICHE
BETRIEBSPRÜFUNG –
RICHTSÄTZE FÜR DAS
BAUHANDWERK 2012

S. 13

„THE JOB OF MY LIFE“
EIN FÖRDERPROGRAMM
FÜR AUSZUBILDENDE
UND JUNGE FACHKRÄFTE
AUS DEM EU-AUSLAND

S. 19

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79-119
Telefax 089/76 79-154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2013 und 08/2013 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

die Zahlen zur wirtschaftlichen Entwicklung in Bayern bis einschließlich Juli (S. 27 in diesem Heft) zeigen, dass die Spuren des langen Winters noch nicht beseitigt sind. Die Fahrt, die der Bau in Bayern in den vergangenen Monaten aufgenommen hat, lässt aber hoffen, dass das Minus beim Umsatz bis zum Jahresende noch verschwindet.

Die stabile Baunachfrage lässt den Fachkräftemangel mehr und mehr zum Hauptproblem unserer Branche werden. Erste Rückmeldungen zeigen überdies, dass in diesem Jahr wohl deutlich mehr Lehrstellen als in den vergangenen Jahren unbesetzt bleiben werden, weil es an geeigneten Auszubildenden fehlt. Immer öfter versuchen Unternehmen in dieser Situation, vom starken Nord-Süd-Gefälle bei der wirtschaftlichen Entwicklung in Europa zu profitieren. Sie strecken bei der Suche nach Auszubildenden und Fachkräften verstärkt ihre Fühler in Richtung der Krisenstaaten im Süden und Osten Europas aus. Unterstützt werden sie dabei in immer mehr Projekten von ihren Innungen, den Landkreisen, Handwerkskammern und von den Agenturen für Arbeit.

Die Erfahrungen aus derartigen Projekten sind sehr unterschiedlich. Generell zeigt sich, dass vor allem Sprachprobleme ein wesentliches Hemmnis für den Einstieg in den deutschen Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt darstellen. Gerade junge Menschen, die für eine Ausbildung nach Bayern kommen, tun sich – auch dies zeigen erste Erfahrungsberichte – leichter, wenn sie in einem z. B. von einer Innung organisierten Projekt in einer Gruppe gemeinsam mit anderen Auszubildenden aus ihrem Heimatland betreut werden. Diese Betreuung darf sich überdies nicht auf die Zeiten in Betrieb, Berufsschule oder überbetriebliche Ausbildungsstätte beschränken. Die jungen Menschen müssen auch im privaten Bereich beim Aufbau sozialer Kontakte unterstützt werden.

Das Förderprogramm „The Job of my life“ (siehe hierzu S. 19 in diesem Heft) von Bundesarbeitsministerium und Bundesagentur für Arbeit setzt an vielen dieser Problempunkte an und schafft vielfältige Fördermöglichkeiten sowohl für Auszubildende als auch für Fachkräfte aus dem europäischen Ausland. Das Maßnahmenbündel beginnt beim vorbereitenden Deutschkurs im Heimatland, fördert Reise- und Umzugskosten und bietet Begleitung in Schule, Betrieb und Alltag. Hauptproblem für unsere Branche: Das Programm gilt nur für sog. „Engpass- und Mangelberufe“. Ob ein Engpass oder Mangel vorliegt, wird an der für die Wiederbesetzung einer Stelle erforderlichen Zeit und dem Verhältnis von gemeldeten freien Stellen zu Bewerbern gemessen. Für die meisten Bauberufe liegt eine Engpass- bzw. Mangelsituation derzeit (noch) nicht vor. Dass dies nicht zu dem Empfinden unserer Betriebe passt, liegt auf der Hand. Eine Ursache für die Diskrepanz ist sicher, dass viele Betriebe aufgrund schlechter Erfahrungen offene Stellen und Ausbildungsplätze der Agentur für Arbeit nicht melden. Helfen Sie mit, das attraktive Förderprogramm auch für unsere Branche zu öffnen – melden Sie offene Arbeits- und Ausbildungsplätze – zumal die Meldung auch Fördervoraussetzung ist!

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Auswirkungen für die Baupraxis
Weltweites Verbot
für Flamschutzmittel HBCD
ab Sommer 2014

RECHT

- 5 Anmeldepflicht bei Werkverkehr
mit Kraftfahrzeugen
über 3,5 Tonnen
- 6 Unberechtigte Selbstvornahme
Auftraggeber muss
vollen Werklohn bezahlen
- 7 Vergabehandbuch Bund –
Stoffpreisgleitklausel überarbeitet

STEUERN

- 8 Umkehr der
Umsatzsteuerschuldnerschaft
- 8 Steuerbonus für
Handwerkerleistungen –
Neuanlage eines Gartens
ist förderwürdig
- 9 Sonderabschreibungen
nach § 7g EStG
(Investitionsabzugsbetrag)
- 9 Bauabzugsteuer

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 10... Aus unserer Arbeit:
Einsatz von (Schein-)Selbständigen
legal oder illegal?
- 11... 21. Ordentlicher
Gewerkschaftstag der IG BAU

WIRTSCHAFT

- 12... SEPA –
Ab Februar 2014 wird's ernst
- 12... Orientierungsrahmen für die
Betriebs-Haftpflichtversicherung
- 13... Steuerliche Betriebsprüfung –
Richtsätze für
das Bauhandwerk 2012
- 14... Maschinen für die Bauwirtschaft
- 15... Baurechenzentrum Nürnberg (BRZ):
Neue Seminare zum Baulohn
- 15... Baukonjunkturmeter
September 2013

TECHNIK

- 16... Rutschhemmende
Bodenbeläge in nassbelasteten
Barfußbereichen
- 16... Symposium „Bau Innovativ 2013“
am 14. November 2013
in Fürstentfeldbruck:
Neue Impulse für die Baubranche
- 17... Landesverband Bayerischer
Bauinnungen (LBB) wird Partner
der Initiative Pro Mauerwerk
- 17... Schallschutz im Hochbau –
Empfehlungen für einen
erhöhten Schallschutz
- 18... DIN-Normen der Reihe DIN 4109
Schallschutz stehen
vor der Einspruchsphase

BERUFSBILDUNG

- 19... „The Job of my Life“
Ein Förderprogramm für
Auszubildende und junge
Fachkräfte aus dem EU-Ausland
- 20... Expertenseminare
„Betonwaren“ und „WetCast“
in der Bayerischen BauAkademie

FACHGRUPPEN

- 21... Normungsstand des Eurocode 6
für den Mauerwerksbau
- 22... Neuer Fliesenleger-Werbeshop
für Fachgruppenmitglieder
- 22... 4. Deutsche Pflastertage
am 18. und 19. Februar 2014
in Fulda

- 23... Ralf Wagner wird stv. Vorsitzender
des Bundesverbandes
für Ausbau und Fassade (BAF)
- 24... Herstellung und Verwendung
von vorgefertigten Bauteilen
aus haufwerksporigem Leichtbeton
nach DIN EN 1520:2011-06
- 24... DIN EN 13369:
Allgemeine Regeln für
Betonfertigteile, neu erschienen
- 24... Normen der Reihe DIN EN 15037
mit Ausgabe August 2013
neu erschienen
- 25... Bundesverkehrsminister Ramsauer
stellt zusätzliche 500 Millionen
Euro für bestehende Schienen-
infrastruktur in Aussicht
- 25... Überarbeitete Fachinformation
„Energieeinsparverordnung (EnEV)
Was muss der Isolierer
beachten?“, Stand August 2013

LITERATUR

- 26... Neuauflage des Fachbuchs
Bauprojekt-Management
erschieden

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 27... Die wirtschaftliche Entwicklung
des Baugewerbes
in Bayern im Jahr 2013
im Vergleich zum Vorjahr



Auswirkungen für die Baupraxis Weltweites Verbot für Flammschutzmittel HBCD ab Sommer 2014

Für den u. a. in Polystyrol-Dämmplatten enthaltenen Flammenhemmer HBCD ist von der UN-Chemikalienkonferenz ein Herstellungs- und Anwendungsverbot erlassen worden. Das Verbot gilt grundsätzlich ab Sommer 2014; im Falle einer Ausnahmeregelung spätestens ab Sommer 2019.

Die UN-Chemikalienkonferenz hat für den Flammenhemmer HBCD ein Herstellungs- und Anwendungsverbot erlassen. Das Umweltgift ist u. a. in Polystyrol-Dämmplatten enthalten. Das Verbot gilt grundsätzlich ab Sommer 2014; im Falle einer Ausnahmeregelung spätestens ab Sommer 2019. Grund für das weltweite Herstellungs- und Anwendungsverbot ist, dass sich HBCD stark in Organismen anreichert und im Verdacht steht, fortpflanzungsschädlich zu sein und außerdem sehr langlebig ist. Da sich der Stoff über weite Entfernungen verteilt und sich sogar weitab industrieller Aktivitäten anreichert, erfüllt er alle Kriterien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe. Eingesetzt wird HBCD hauptsächlich als Flammschutzmittel in Dämmplatten, aber auch als Zusatzstoff in Beton. Das Problem bei der Verwendung von HBCD-haltigen Dämmungen besteht insbesondere darin, dass bei der Entsorgung des Dämmmaterials Probleme auftreten. Das Material muss bei einer Entsorgung als gefährlicher Sondermüll entsorgt werden, was zu entsprechenden Zusatzkosten führt. Auch wenn die Alternativen zu HBCD-haltigen Dämmungen noch nicht zahlreich sind, so kann mit der Zeit ein Verzicht auf chemischen Flammschutz bei der Dämmung dadurch erzielt werden, dass z. B. Mineralwolle eingesetzt wird.

Das beschriebene Verwendungsverbot führt zunächst nur zu einem öffentlich-rechtlichen Verbot. Es stellt sich daher die Frage, ob die Verwendung von HBCD aus privat-rechtlicher (zivilrechtlicher) Sicht automatisch einen Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik darstellt. Die Verwendung von HBCD-haltigen Dämmungen dürfte aus privat-rechtlicher Sicht noch nicht gegen die anerkannten Regeln der Technik verstoßen und auch noch keinen Baumangel darstellen. Jedoch ist der Übergang zu einem

Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik fließend und nicht auf einen fixen Termin festlegbar. Durch das von der UN-Chemikalienkonferenz erlassene Verbot besteht ein Indiz dahingehend, dass eine Verwendung von HBCD-haltigen Dämmungen zukünftig gegen die anerkannten Regeln der Technik verstoßen wird. Zur eigenen Absicherung sollte der Unternehmer daher bei einer Verwendung von Polystyrol-Dämmmaterial den Auftraggeber vor dem Einbau über die hiermit einhergehenden Probleme aufklären. Hierbei sollte er zum einen darüber informieren, dass ab 2014 bzw. spätestens 2019 ein Verwendungsverbot besteht und eventuell auf alternative Dämmstoffe hinweisen, da die Verwendung von Polystyrol-Dämmmaterial gegen die anerkannten Regeln der Technik verstoßen könnte. Zum anderen sollte er den Hinweis erteilen, dass bei einem Abriss oder Umbau des Gebäudes die Dämmplatten als gefährlicher Abfall mit entsprechenden Sondermüllkosten entsorgt werden müssen. Über die hierdurch entstehenden Zusatzkosten sollte der Bauunternehmer den Bauherren im Rahmen seiner Hinweispflicht aufklären und diesen Hinweis zu Beweiszwecken schriftlich dokumentieren.

Hinweis: Ein möglicher Mustertext für einen entsprechenden Hinweis steht Ihnen unter www.lbb-bayern.de/Bau- und Vergaberecht zum Download zur Verfügung.

Ob das Verwendungsverbot in Deutschland bereits im Sommer 2014 eintritt oder ob insoweit eine Ausnahme bis 2019 beantragt wird, steht derzeit noch nicht fest.

Wir werden Sie diesbezüglich entsprechend informieren.



Anmeldepflicht bei Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen über 3,5 Tonnen

Seit Jahrzehnten müssen sich Unternehmen, die Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen über 3,5 Tonnen betreiben, zur Verkehrsdatei des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) anmelden. Aufgrund der verstärkten Kontrollen in letzter Zeit erinnern wir an diese Meldepflicht.

Aus gegebenem Anlass erinnern wir, dass sich Unternehmen, die Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen über 3,5 Tonnen betreiben, zur Werkverkehrsdatei des Bundesamts für Güterverkehr (BAG) anmelden müssen. Diese Anmeldung hat vor der ersten Beförderung zu erfolgen. Die Anmeldepflicht ergibt sich aus § 15 a Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG). Nach dieser Regelung ist der Betrieb von Werkverkehr nach § 9 GüKG zwar erlaubnisfrei, aber anmeldepflichtig, wenn dieser mit Lastkraftwagen, Zügen und Sattelkraftfahrzeugen durchgeführt wird, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt. Dasselbe gilt für Änderungen der Unternehmensangaben und Abmeldungen der Fahrzeuge. Unter Werkverkehr im Sinne des § 1 Abs. 2 GüKG versteht man den Güterkraftverkehr, den ein Unternehmen für eigene Zwecke betreibt. Hierzu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instandgesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Ver-

bringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.

3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmer im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

Melden Unternehmen ihren Werkverkehr nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an, so droht ihnen gemäß § 19 GüKG ein Bußgeld bis zu 5000,- €. Dasselbe gilt, wenn Abmeldungen oder Änderungen der Angaben nicht oder unvollständig mitgeteilt werden.

Hinweis:

Um kein Bußgeld zu riskieren, sollten Unternehmen darauf achten, dass ihr Werkverkehr ordnungsgemäß beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) angemeldet ist.



Quelle: fotolia

Unberechtigte Selbstvornahme

Auftraggeber muss vollen Werklohn bezahlen

Beseitigt der Auftraggeber einen Mangel, ohne dem Auftragnehmer zuvor eine Nacherfüllungsmöglichkeit eingeräumt zu haben, verliert er nicht nur seine Mängelrechte, sondern ist auch zur Zahlung der vollen Vergütung verpflichtet.

Der Fall:

Der Auftraggeber (AG) beauftragt den Auftragnehmer (AN) durch einen BGB-Bauvertrag mit der Errichtung einer Stützmauer. Nach vereinbarter Lieferung des Betons durch den AG errichtet der AN die beauftragte Stützmauer. Der AG hält das Werk für mangelhaft. Er ist der Meinung, es seien weitere Verfüllungsarbeiten nötig. Ohne dem AN eine Nacherfüllungsfrist zu setzen, beauftragt der AG ein anderes Unternehmen (U) mit den Verfüllungsarbeiten. Darüber hinaus verweigert er die Abnahme und die Vergütung der vom AN erbrachten Leistung. Nach der Insolvenz des AN verklagt der Insolvenzverwalter den AG auf Zahlung des Werklohns.

Die Entscheidung:

Mit seinem Urteil vom 19.02.2013 (Az.: 21 U 24/12) hat das Oberlandesgericht Düsseldorf den AG zur Zahlung des vollen Werklohns verurteilt. Das OLG Düsseldorf stellt zunächst fest, dass die Vergütung im vorliegenden Fall auch

ohne Abnahme fällig ist. Nach Ansicht des Gerichts ist eine Abnahme entbehrlich, wenn dem AN eine Fertigstellung seines Werkes nicht mehr möglich ist, weil dieses bereits durch ein anderes Unternehmen erledigt worden ist. Im Übrigen hätte der AG dem AN vor der Leistung des Drittunternehmens eine Frist zur Nacherfüllung gemäß § 637 BGB setzen müssen, falls tatsächlich noch weitere Verfüllungsarbeiten zu erbringen gewe-

sen wären. Der AN sei nicht nur zur Nacherfüllung verpflichtet, sondern auch berechtigt.

Das OLG Düsseldorf stellt insoweit klar, dass der Auftraggeber, der einen Mangel beseitigt, ohne dem AN zuvor eine Nacherfüllungsmöglichkeit eingeräumt zu haben, nicht nur seine Mängelrechte verliert, sondern auch zur Zahlung der vollen Vergütung verpflichtet ist.

Hinweis: Auftraggeber sollten, bevor sie vorhandene Mängel durch ein drittes Unternehmen beseitigen lassen, dem AN stets eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung setzen. Ansonsten laufen sie Gefahr, dass sie selbst grob mangelhafte Werkleistungen uneingeschränkt zur bezahlen haben. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich das OLG Düsseldorf nicht mit der strittigen Frage beschäftigt hat, ob Mängelrechte vor Abnahme im Rahmen eines BGB-Vertrages überhaupt geltend gemacht werden können. So hatte z. B. das OLG Köln mit seiner Entscheidung vom 12.11.2012 (Az.: 11 U 146/12) klargestellt, dass in einem BGB-Vertrag der Besteller grundsätzlich erst nach Abnahme einen Anspruch auf Mängelbeseitigung hat. Im Gegensatz dazu hat der AG in einem VOB-Vertrag bereits vor der Abnahme einen Anspruch auf Mängelbeseitigung (vgl. § 4 Abs. 7 VOB/B).



Quelle: fotolia

Vergabehandbuch Bund – Stoffpreisgleitklausel überarbeitet

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat für den Bundeshochbau mit Erlass vom 23.07.2013 die überarbeiteten Regelungen zu Stoffpreisgleitklauseln in Bauverträgen eingeführt. Mit dem Erlass wird das Formblatt 225 des Vergabe- und Vertragshandbuchs für Bauleistungen (VHB) und die entsprechende Richtlinie ausgetauscht. Die Neuregelung wurde von einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Verbände der Bauwirtschaft erarbeitet. Ziel war es, die Stoffpreisgleitklausel zu reformieren, zukunftsfähig zu gestalten und für weitere Baustoffe zu öffnen.

Nach der überarbeiteten Richtlinie sind Stoffpreisgleitklauseln bei Bauverträgen vorzusehen, wenn Stoffe ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind und ein nicht kalkulierbares Preisrisiko für diese Stoffe zu erwarten ist. Außerdem muss der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und der vereinbarten Fertigstellung mindestens zehn Monate, in begründeten Ausnahmefällen sechs Monate, betragen. Der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes muss wertmäßig mindestens ein Prozent der von der Vergabestelle geschätzten Auftragssumme betragen. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist in den Besonderen Vertragsbedingungen auf die Stoffpreisgleitklausel hinzuweisen und das neue Formblatt 225 den Vergabeunterlagen beizufügen. Nebenangebote, die bei vorgesehener Stoffpreisgleitung einen Verzicht auf die Stoffpreisgleitung vorsehen, sind nicht zuzulassen.

Bei bestehenden Verträgen ist eine Preis-anpassung nur in besonders begründeten

Ausnahmefällen möglich. In der Regel wird der Auftragnehmer nachweisen müssen, dass er bei Erfüllung des Vertrages von der Insolvenz bedroht wäre.

Im **VHB Bayern** wird eine entsprechende Anpassung der Stoffpreisgleitklausel **voraussichtlich Ende Oktober 2013** erfolgen. Darüber werden wir gesondert informieren.

Für den Bereich **Wasserbau** wurden inhaltlich korrespondierende Änderungen der Stoffpreisgleitung im **VHB-W** Teil 1 und Teil 3 sowie den Formblättern 374-B und 375-B mit Erlass vom 23.07.2013 eingeführt.

Im **Bundesfernstraßenbau** ist eine inhaltlich **abweichende Fortschreibung** der Stoffpreisgleitklausel im HVA B-StB **geplant**. Hier stemmen sich die Bauwirtschaftsverbände gegen die vom BMVBS vorgesehene Möglichkeit, einen Wertungsbonus von 4 % zu erhalten, wenn der Bieter im Gegenzug auf die Stoff-

preisgleitung verzichtet. Energische Proteste gibt es auch gegen die verschärften Vorlagepflichten bezüglich der Urkalkulation. Es bleibt abzuwarten, ob das BMVBS sich durch die vorgetragenen Einsprüche von der beabsichtigten Einführung der überarbeiteten Stoffpreisgleitung im Rahmen einer zweijährigen Pilotphase abbringen lässt. Auch hier werden wir Sie über den weiteren Fortgang unterrichten.

Hinweis:

Weitergehende Informationen und Unterlagen zur neuen Stoffpreisgleitklausel im VHB finden Sie in unserem Intranet unter www.lbb-bayern.de.





Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft

Nach dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz muss ab Juli 2013 zwingend in der Baurechnung die Formulierung „**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“ enthalten sein. Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) hat sich mit anderen Spitzenverbänden nun an das Bundesfinanzministerium gewandt und um eine befristete Nichtbeanstandungsregelung bis zum Jahresende geworben.

In BLICKPUNKT BAU 07-08/2013, S. 13, berichteten wir, dass in der Bauwirtschaft nach dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz bei der Steuerschuldumkehr nach § 13 b Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Rechnung die Formulierung „**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“ wörtlich übernommen werden muss.

Da die Regelung offiziell bereits seit mehr als drei Monaten in Kraft ist, besteht bei den Unternehmen große Sorge vor etwaigen Konsequenzen bei nicht ordnungsgemäß ausgestellten Rechnungen.

Der ZDB bittet daher dringend um eine kurzfristige Nichtbeanstandungsregelung für die Fälle, in denen Unternehmen bis Ende des Jahres noch weiter nach den

bislang geltenden Vorgaben verfahren. Dies ist erforderlich, um die nötigen Umprogrammierungen bzw. Updates der Unternehmenssoftware durchzuführen.

Seitens der Finanzverwaltung wurde mitgeteilt, man wolle dieser Bitte gerne nachkommen. Allerdings befindet sich das Anwendungsschreiben noch in der Abstimmung zwischen Bund und Ländern. Es sei noch unklar, wann mit einer Veröffentlichung zu rechnen ist.

Wir werden Sie über die Reaktion des Bundesministeriums der Finanzen zeitnah informieren.

Steuerbonus für Handwerkerleistungen – Neuanlage eines Gartens ist förderwürdig

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) kommt es beim Steuerbonus für Handwerkerleistungen auf eine Unterscheidung zwischen Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten nicht an. Entscheidend ist vielmehr, dass Handwerkerleistungen im räumlichen Bereich eines vorhandenen Haushalts erbracht werden.

Im entschiedenen Fall wurde für die Neuanlage eines Gartens, unter anderem für die Einrichtung einer Stützmauer, die Steuerermäßigung gewährt. Ob der Garten neu angelegt (Herstellungskosten) oder ein naturbelassener Garten umgestaltet (Modernisierungs- und Erhaltungsaufwand) worden ist, ist insoweit ohne Belang.

Entscheidend ist, dass Handwerkerleistungen im räumlichen Bereich eines vorhandenen Haushalts erbracht werden. Damit sind Handwerkerleistungen, die die Einrichtung eines „Haushalts“ betreffen, nicht förderwürdig. Maßnahmen eines Hand-

werkers im vorhandenen Haushalt, zu dem auch der dazugehörige Grund und Boden gehört, sind dagegen nach Auffassung des BFH hingegen stets begünstigt.

Hinweis: An den bisherigen Förder Voraussetzungen ändert sich ansonsten nichts. Insbesondere muss der Steuerpflichtige nach wie vor eine Rechnung des Handwerkers sowie die Zahlung auf das Konto des Handwerksbetriebs auf Nachfrage des Finanzamts nachweisen können.

Sonderabschreibungen nach § 7 g EStG (Investitionsabzugsbetrag)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass bei einem nachträglichen Wegfall der Fördervoraussetzung die dann anstehende Steuernachforderung nicht verzinst werden muss.

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist es kleinen und mittleren Betrieben möglich, bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten gewinnmindernd außerbilanziell abzuziehen (Investitionsabzugsbetrag).

Gibt der Unternehmer die Absicht zu einer Investition auf, für die er einen Steuerabzugsbetrag nach § 7 g Einkommensteuergesetz (EStG) erhalten hat, verliert er rückwirkend den Anspruch auf die

Steuervergünstigung. Die betreffende Einkommensteuer muss er dann zwar nachzahlen, aber ohne einen Zinszuschlag, so urteilte der BFH (Az IV R 9/12).

Der BFH hat damit die in zahlreichen Betriebsprüfungen erörterte Frage nach der rückwirkenden Verzinsung der Steuernachforderung zugunsten der Unternehmer entschieden, allerdings nur mit Wirkung für die Vergangenheit. Denn für ab 2013 beanspruchte Investitionsabzugsbeträge ist die rückwirkende Verzin-

sung durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz bei rückwirkendem Wegfall des Anspruchs ausdrücklich geregelt worden.

Das Urteil kann bei der Hauptgeschäftsstelle,
Frau Hauer
unter hauer@lbb-bayern.de,
angefordert werden.

Bauabzugsteuer

Die Installation einer Photovoltaikanlage stellt keine Bauleistung mehr dar.

Werden Bauleistungen für Unternehmen erbracht, sind die Auftraggeber grundsätzlich verpflichtet, von dem Entgelt für die Bauleistungen einen Steuerabzug in Höhe von 15 % vorzunehmen (sog. Bauabzugssteuer).

Die Finanzverwaltung hat jetzt ihre Rechtsauffassung bzgl. der Installation einer Photovoltaikanlage geändert. Die Installation stellt demnach keine Bauleistung mehr dar. Es handelt sich dabei nach

jetziger Auffassung der Finanzverwaltung nicht um die Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken. Damit unterliegen diese Leistungen nicht mehr der Bauabzugssteuer.

Sofern es sich um eine dachintegrierte Photovoltaikanlage handelt, unterliegt der Bauabzugssteuer nur der Teilbetrag für die normale Dacheindeckung.



Quelle: fotolia



Aus unserer Arbeit: Einsatz von (Schein-)Selbständigen legal oder illegal?

Frage:

Immer wieder erhalten Bauunternehmen Angebote per Fax oder E-Mail von Vermittlungsfirmen, die Bauarbeiter „auf Werkvertragsbasis“ anbieten. In den Schreiben heißt es, dass die Arbeitskräfte „selbständig“ seien.

Sämtliche Unterlagen wie Gewerbeanmeldung, Freistellungsbescheinigung, Versicherung und Befähigungsnachweise der einzelnen Selbständigen liegen vor. Es werden selbständige Kranführer (31,50 € pro Stunde), selbständige Facharbeiter (18,50 Euro pro Stunde) und sogar selbständige Bauhelfer (13 bis 16 € pro Stunde) zzgl. Mehrwertsteuer angeboten.

Ist das denn legal?

Unsere Antwort:

In der Regel handelt es sich dabei um „Scheinselbständige“. Auf dem Papier sind solche „Unternehmer“ selbständig. Rechtlich gesehen handelt es sich aber um (normale) Arbeitnehmer, wenn sie in den Betriebsablauf des Auftraggebers integriert sind und mit der eigenen Belegschaft zusammenarbeiten („Hand-in-Hand“). Die Weisungen werden in der Regel vom Polier des Auftraggebers erteilt. Da die von dem „Selbständigen“ zu erbringenden Arbeiten nicht vor Beginn seiner Tätigkeit feststehen, erbringt er

keine (legale) eigenständige Werkleistung.

Dies bedeutet, dass für diese „Selbständigen“, die in Wahrheit „Arbeitnehmer“ sind, Sozialversicherungsbeiträge abzuführen wären. Da dies nicht erfolgt, macht sich der Auftraggeber u. U. nach § 226 a StGB strafbar. Weitere Straf- oder Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände können in Betracht kommen. Daneben muss der Auftraggeber (= Arbeitgeber) für den Scheinselbständigen (= Arbeitnehmer) Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen und zur SOKA-BAU nachzahlen.

Hinweis: Es ist dringend zu empfehlen, von solchen Angeboten keinen Gebrauch zu machen.

Ein legaler Einsatz von solchen Selbständigen („Ein-Mann-Unternehmer“) würde voraussetzen, dass sie eine eigene (abgrenzbare) Werkleistung erbringen und keinen (arbeitsrechtlichen) Weisungen des Auftraggebers unterliegen. Beispiel: Beauftragung eines selbständigen Fliesenlegers mit der Verlegung von Fliesen.



Quelle: fotolia

21. Ordentlicher Gewerkschaftstag der IG BAU

Robert Feiger wurde zum neuen Bundesvorsitzenden gewählt.

Auf dem 21. Ordentlichen Gewerkschaftstag der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt am 10. September 2013 ist der Bundesvorstand der Gewerkschaft neu gewählt worden.

Dieser wird sich auch zukünftig aus fünf Mitgliedern zusammensetzen.

Aufgrund der Neuwahl setzt sich der Bundesvorstand der IG BAU für eine vierjährige Amtsperiode wie folgt zusammen:

1. Bundesvorsitzender

*Robert Feiger (Jahrgang 1962)
gewählt mit 256 Stimmen = 83 %.*

Klaus Wiesehügel, der seit 1995 Bundesvorsitzender der IG BAU war, kandidierte nicht für eine erneute Amtsperiode. Dietmar Schäfers, bisheriger und zukünftiger stellvertretender Bundesvorsitzender, hatte im Vorfeld des Gewerkschaftstages seine ursprüngliche Kandidatur für den Vorsitz zurückgezogen.

Der neue Bundesvorsitzende gehört bereits seit 2007 dem Bundesvorstand an, seit 2009 in der Funktion eines stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Er war bisher für die Bereiche Personal, Finanzen, Personalwirtschaft, Personalentwicklung und Junge-BAU zuständig.

2. Stellvertretende Bundesvorsitzende

*Dietmar Schäfers (Jahrgang 1955)
wiedergewählt mit 282 Stimmen = 91 %.*

Dietmar Schäfers ist seit 2001 Mitglied des Bundesvorstandes und seit 2005 stellvertretender Bundesvorsitzender der IG BAU. Bisher war er insbesondere für die Branchen- und Tarifpolitik im Bauhauptgewerbe und in mehreren Zweigen des Ausbaugewerbes, für die Handwerks- und die Berufsbildungspolitik zuständig.

Dem Vernehmen nach wird er diese Zuständigkeiten nach der vorgesehenen neuen Aufgabenverteilung im Bundesvorstand der IG BAU behalten.

*Harald Schaum (Jahrgang 1949)
gewählt mit 249 Stimmen = 81 %.*

Harald Schaum gehört seit 2009 dem Bundesvorstand der IG BAU an und war zuletzt für die grünen Branchen und die Baustoffindustrie zuständig.

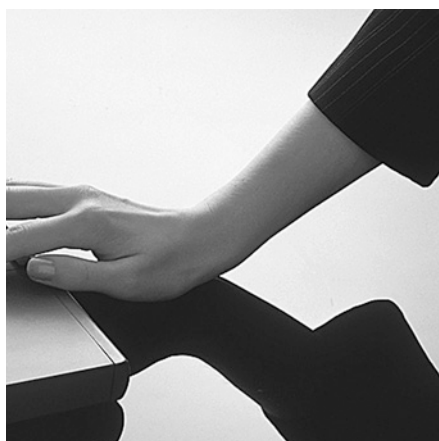
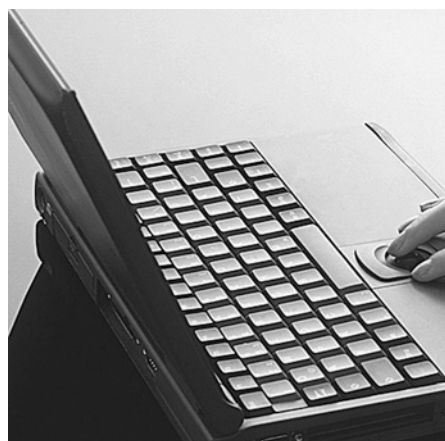
3. Weitere Vorstandsmitglieder

*Carsten Burckhardt (Jahrgang 1973)
gewählt mit 54 % der Stimmen*

Carsten Burckhardt war zuletzt Regionalleiter der IG BAU in Westfalen und zuvor Bundesjugendsekretär der IG BAU.

*Ulrike Laux (Jahrgang 1960)
gewählt mit 56 % der Stimmen*

Ulrike Laux ist seit November 2011 als Fachreferentin im Bundesvorstand der IG BAU tätig und war für die strategische Planung und das Controlling verantwortlich. Zuvor war die gelernte Bürokauffrau und studierte Betriebswirtin als Gewerkschaftssekretärin der IG BAU tätig. ■



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



SEPA – Ab Februar 2014 wird's ernst

Zahlungsverzögerungen und Insolvenz drohen.

Ab dem 1. Februar 2014 werden die Banken Lastschriften und Überweisungen von Unternehmen in der Single Euro Payments Area (SEPA) – das gilt auch für Inlands-Transaktionen etwa in Deutschland – grundsätzlich nicht mehr ausführen, wenn sie nicht den neuen SEPA-Anforderungen genügen. (Wir berichteten zuletzt in BLICKPUNKT BAU,

Unternehmerbeilage 111 – Umstellung auf den SEPA-Zahlungsverkehr.)

Firmen, die nicht rechtzeitig alles geprüft und umgestellt haben, laufen dann Gefahr, Liquiditätsengpässe zu erleben, was im schlimmsten Fall sogar zur Insolvenz führen kann.

SEPA - Ab Februar 2014 wird's ernst

Einheitliche bargeldlose Zahlverfahren werden Pflicht im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum SEPA*

Unternehmen

Ab dem **1. Februar 2014** können Überweisungen und Lastschriften¹⁾ nur noch nach den neuen SEPA-Verfahren mit IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identification Code) ausgeführt werden - auch im Inland

Privatleute

Kreditinstitute können Privatkunden ermöglichen, bis zum **1. Februar 2016** für inländische Überweisungen noch die bisherige Kontonummer und Bankleitzahl zu verwenden

Umstellung in Unternehmen

Für Überweisungen: Umstellung auf IBAN und BIC vorbereiten sowie auf das SEPA-Datenformat (ISO-20022-Standard); Für Lastschriften: Abbuchungsauftragslastschriften entfallen, bis zum 1. Februar 2014 müssen deshalb das SEPA-Basislastschrift- oder das SEPA-Firmenlastschriftverfahren neu vereinbart werden

*Single Euro Payments Area: Alle 28- EU-Länder sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Monaco, Schweiz
¹⁾ Ausnahme für das Elektronische Lastschriftverfahren (ELV) bis zum 31.01.2016

Quelle: Bankenverband ifm 106 0713

Orientierungsrahmen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung

Wegen vieler Anfragen unserer Mitgliedsbetriebe zum Versicherungsumfang von Betriebshaftpflichtversicherungen bei Baubetrieben hat der LBB in Zusammenarbeit mit der VHV Allgemeine Versicherung AG einen Orientierungsrahmen erstellt.

Mit dem Orientierungsrahmen wird erstmals ein Katalog aus unverzichtbaren Standardleistungen und sinnvollen Ergänzungen des betrieblichen Versicherungsschutzes vorgestellt.

Mit der Übersicht kann der Umfang des Versicherungsschutzes der eigenen „Betriebshaftpflicht“ überprüft werden. Der Mitgliedsbetrieb gewinnt damit die Unabhängigkeit, das beste Angebot ausfin-

dig zu machen. Der Orientierungsrahmen kann auch genutzt werden, um Lücken im bestehenden Versicherungsschutz aufzudecken und dann zu schließen.

Den Orientierungsrahmen finden Sie unter
[www.lbb-bayern.de/
Mitgliederbereich/
Rubrik Betriebswirtschaft.](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Rubrik-Betriebswirtschaft)

Steuerliche Betriebsprüfung – Richtsätze für das Bauhandwerk 2012

Das Bundesfinanzministerium hat aktuell die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2012 herausgegeben.

Die Finanzverwaltung gibt jährlich Richtsätze für die einzelnen Branchen heraus, die sie auf der Grundlage der Betriebsergebnisse der von ihr geprüften Unternehmen ermittelt. Die Richtsätze fungieren als Hilfsmittel (Anhaltspunkt) für die Betriebsprüfer, um Umsätze und Gewinne der Betriebe zu verproben und ggf. – bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen – zu schätzen (§ 162 AO).

Allerdings darf nach ständiger Rechtsprechung bei formell ordnungsmäßig geführter Buchführung eine Gewinn- oder

Umsatzschätzung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Umsätze oder Gewinne von den Richtsätzen der Finanzverwaltung abweichen.

Die aktuellen Richtsätze 2012 finden Sie in der Tabelle unten. Sie sind in Prozent des wirtschaftlichen Umsatzes eines Unternehmens angegeben und bewegen sich in einer Spanne von ... bis; der Mittelsatz (gewogenes Mittel aus den Betriebsergebnissen einer Gewerbeklasse) ist jeweils fettgedruckt.

Der Vergleich mit den Richtsätzen 2011 zeigt insbesondere für die Gewerbeklasse „Bauunternehmen“ bis 500.000 € Umsatz Erhöhungen der Richtsätze um etwa 3 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr.

Auch der Reingewinn von Zimmereibetrieben mit mehr als 200.000 € Umsatz ist nach den Erhebungen der Finanzverwaltung durchschnittlich um 3 Prozentpunkte gestiegen.

BEZEICHNUNG DER GEWERBEKLASSEN	ROH- GEWINN I	ROH- GEWINN II	VGL*	HALBREIN- GEWINN	REIN- GEWINN	VGL*
Bauunternehmen (mit Materiallieferung)						
Wirtsch. Umsatz:						
A bis 200.000 €	72	41 – 82 60	57	15 – 62 35	13 – 64 31	27
B über 200.000 € bis 500.000 €	69	32 – 62 46	44	11 – 35 21	7-27 16	14
C über 500.000 €	57	22 – 51 34	36	5 – 25 13	2 – 19 10	10
Fußboden-, Fliesen- u. Plattenlegerei (mit Materiallieferung)						
Wirtsch. Umsatz:						
A bis 150.000 €	74	48 – 90 68	70	24 – 58 41	19 – 58 37	42
B über 150.000 € bis 300.000 €	68	34 – 69 51	44	15 – 45 29	14 – 41 26	18
C über 300.000 €	64	28 – 55 41	40	13 – 34 21	4 – 29 15	10
Stuckateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei						
Wirtsch. Umsatz:						
A bis 100.000 €	83	59 – 94 77	77	29 – 67 47	22 – 65 42	42
B über 150.000 € bis 250.000 €	76	42 – 72 57	57	12 – 48 29	11 – 45 26	26
C über 250.000 €	73	31 – 57 44	44	11 – 33 20	5 – 26 16	16

BEZEICHNUNG DER GEWERBEKLASSEN	ROH- GEWINN I	ROH- GEWINN II	VGL*	HALBREIN- GEWINN	REIN- GEWINN	VGL*
Zimmerei (mit Materiallieferung)						
Wirtsch. Umsatz:						
A bis 200.000 €	63	38 – 74 55	55	16 – 47 31	12 – 42 27	26
B über 200.000 €	57	28 – 51 38	38	10 – 33 19	6 – 26 15	12

vgl.* Richtsätze 2011 im Vergleich

Größenklassen bei Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei bis 2011:

bis 100.000

100.000 bis 200.000

200.000 bis 500.000

über 500.000

Maschinen für die Bauwirtschaft

Das Statistische Bundesamt hat den Erzeugerpreisindex für Baumaschinen mitgeteilt. Das Basisjahr ist das Jahr 2005 (2005 = 100 %).

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2005 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
JD 1996	93,4	1,0
JD 1997	93,4	0,0
JD 1998	93,5	0,1
JD 1999	94,6	1,2
JD 2000	95,0	0,4
JD 2001	95,9	0,9
JD 2002	96,7	0,8
JD 2003	96,5	– 0,2
JD 2004	97,6	1,1
JD 2005	100,0	2,5
JD 2006	101,4	1,4
JD 2007	102,8	1,4
JD 2008	105,4	2,5
JD 2009	108,8	3,2
JD 2010	109,7	0,8
JD 2011	111,5	1,6
JD 2012	115,2	3,3

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2005 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
2013		
Januar	116,4	2,6
Februar	116,5	2,4
März	116,5	2,4
April	117,1	1,3
Mai	117,1	1,3
Juni	116,9	1,0
Juli	116,9	1,0

¹⁾ Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2005 = 100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Baurechenzentrum Nürnberg (BRZ): Neue Seminare zum Baulohn

Der Baulohn ist und bleibt eine der schwierigsten Entgeltabrechnungen überhaupt. Die Sozialkassen des Baugewerbes, Flexibilisierung mit Arbeitszeitausgleich, Führen von Ansparkonten, Saison-Kurzarbeitergeld und Besonderheiten der Sozialversicherung sind nur einige von vielen Stolpersteinen. Das BRZ bietet deshalb wieder Seminare zum Baulohn an.

Im bewährten Fachseminar „**Aktuelle Änderungen**“ informiert das BRZ zielgerichtet über sämtliche aktuellen Themen rund um die Baulohnabrechnung.

Aus den Bereichen Gesetzgebung, Sozialversicherung, Steuerrecht und Tarifvertrag werden alle für Ihren Baubetrieb wichtigen Informationen gebündelt. So erhalten Sie in kurzer Zeit einen kompletten Überblick über Neues und vertiefen gleichzeitig Ihr vorhandenes Wissen.

Im Fachseminar „**Grundlagen der Baulohnabrechnung**“ erlernen Neu- und

Wiedereinsteiger wichtige Basiskenntnisse sowie tarifliche und gesetzliche Besonderheiten in der Baulohnabrechnung.

Im Mittelpunkt aller Seminarveranstaltungen steht die praktische Umsetzung im Baubetrieb. Dem Erfahrungsaustausch mit Referenten und Branchenkollegen kommt dabei ebenso große Bedeutung zu, wie der Beantwortung Ihrer Fragen.

Die Neuregelung des europäischen Zahlungsverkehrs, kurz SEPA, oder tarifliche Änderungen sind dabei nur einige Besonderheiten, die zu berücksichtigen sind.

Mit Fachwissen und langjähriger Erfahrung in der Baulohnabrechnung erhalten die Teilnehmer Unterstützung und Hilfe, selbst knifflige Problemstellungen zu lösen.

Hinweis:

Weitere Informationen (Kursdauer, Kosten, Tagungsorte etc.) sowie die Anmeldung finden Sie unter:
<http://www.brz.de/baulohn-grundlagen.html>

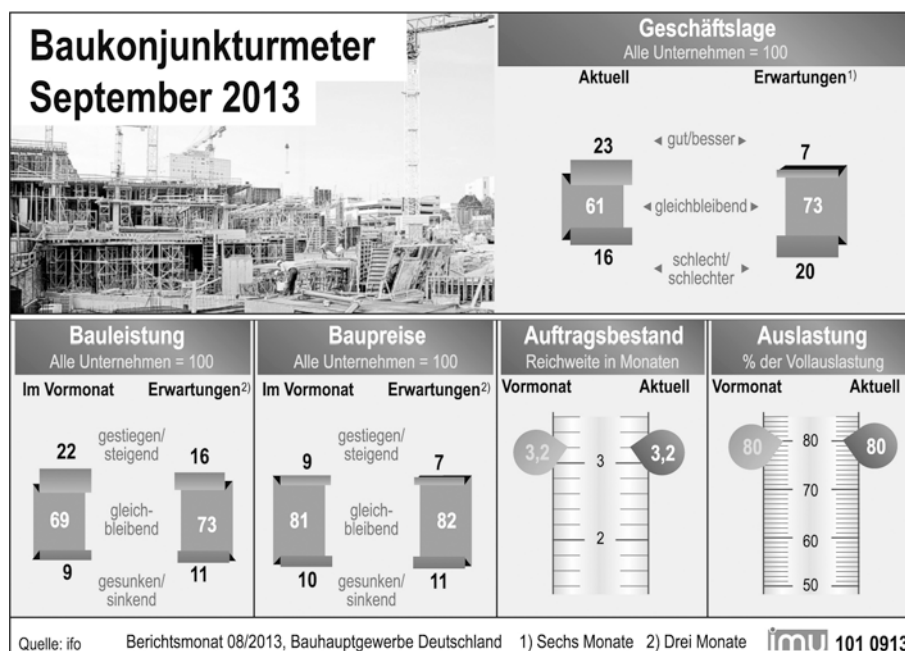
Baukonjunkturmeter September 2013

Hohe Kapazitätsauslastung

Die insgesamt außerordentlich gute Auftragslage der Betriebe im Bauhauptgewerbe lässt nun auch die Kapazitätsauslastung 2013 auf Rekordwerte steigen. Schon im Juli war sie mit durchschnittlich 79,5 Prozent so hoch wie seit Jahren nicht.

In der aktuellen Umfrage ging es noch einmal etwas nach oben. Und auch die Geschäftslage hält sich in diesem Jahr auf hohem Niveau oberhalb von 2012. Der Saldo aus guten und schlechten Urteilen liegt seit Juni unverändert bei + 7 Prozent.

Quelle: ifo Institut





Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen

Das Kuratorium „Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen“ hat die 36. Ausgabe der Liste „NB“ mit Stand Juli 2013 veröffentlicht.

Die Liste „NB“ kann beim
**Untersuchungs- und Beratungsinstitut
für Wand- und Bodenbeläge
Säurefliesner-Vereinigung e.V.**

Im Langen Felde 4
30938 Burgwedel
bezogen werden.

Die Bezugskosten betragen 25,80 €
zzgl. MwSt. und Bearbeitungsgebühr.

Auszüge aus der Liste
der geprüften Belagsmaterialien
für die Belagsbaustoffe
Keramik, Naturstein,
Betonwerkstein und Glas
können per E-Mail an
kvoch@lbb-bayern.de
angefordert werden

Symposium „Bau Innovativ 2013“ am 14. November 2013 in Fürstenfeldbruck: Neue Impulse für die Baubranche

Megatrends wie stark wachsende Bevölkerungszahlen in Ballungsräumen, zunehmende Urbanisierung, steigende Herausforderungen durch Mobilität oder effizienter Energie- und Ressourceneinsatz fordern auch von der Baubranche zukunftsfähige Antworten. Welche Auswirkungen haben die Megatrends auf das Bauen von morgen? Welche Innovationen werden das Bauen zukunftsfähig machen?

Als Mitveranstalter möchten wir Sie ganz herzlich zum Symposium „Bau Innovativ 2013“ am 14. November 2013 in Fürstenfeldbruck einladen.

Mit folgenden Schwerpunkten werden wir uns den genannten Fragestellungen widmen:

- Aktuelle Forschungsvorhaben im Hochbau
- Politische Rahmenbedingungen, u. a. die Fortschreibung der EnEV 2009
- Energieeffizienz in Gebäuden
- Innovatives Bauen und Baustoffe
- Potenziale und Möglichkeiten des Ersatzneubaus
- Zukunft 2050- Leben, Wohnen und Arbeiten in den Städten von morgen

Hochkarätige Referenten wie u. a. Dr. Ulrich Eberl, Leiter Innovationskommunikation, Siemens AG, München, Prof. Dr.-Ing. Oliver Fischer, Lehrstuhl für Massivbau,

TU München, oder Peter Rathert aus dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Berlin, werden unterschiedliche Aspekte des Paradigmenwechsels in der Baubranche von morgen darstellen.

Die Bauunternehmerseite wird durch Herrn Thomas Vilgertshofer, Obermeister der Bauinnung Fürstenfeldbruck, als Referent vertreten sein. Das vollständige Programm mit Anmeldeunterlagen finden Sie als Beilage in dieser Blickpunkt Bau-Ausgabe.

Weiterführende Informationen
zum Symposium selbst oder
zur begleitenden Fachausstellung
können unter
[http://bayern-innovativ.de/
bau2013](http://bayern-innovativ.de/bau2013)
abgerufen werden.

Landesverband Bayerischer Bauinnungen (LBB) wird Partner der Initiative Pro Mauerwerk

Die Deutsche Gesellschaft für Mauerwerks- und Wohnungsbau e.V. (DGfM) hat die Initiative Pro Mauerwerk gegründet und rückwirkend zum Jahresbeginn 2013 die Marketinginitiative „Massiv Mein Haus e.V.“ übernommen. Als erster bau-gewerblicher Verband beteiligt sich der LBB in Form einer Premiumpartnerschaft an der neuen erfolversprechenden Marketinginitiative.

Ziel der Initiative ist es, Argumente für das massive Bauen aufzubereiten und so die Präferenz von Mauerwerk, insbesondere bei Anwendungen im Wohnungsbau, zu stärken. Begleitet wird die Kampagne von der Düsseldorfer Kommunikationsagentur Faupel Communication GmbH. Massiv gemauerte Wände sind in Deutschland nach wie vor die bevorzugte Bauweise für Ein- bis Zwei-Familienhäuser. Mehr als acht von zehn Bauherren entscheiden sich für das massive Bauen.

Die Initiative „Massiv Mein Haus“ ist vielen Mitgliedsbetrieben des LBB noch in guter Erinnerung. Bis zum Jahresende 2013 produzierte Dr. Rainer Pohl unter dieser Marke zahlreiche Informationsbroschüren für Bauherren. Durch die Übernahme ist sichergestellt, dass die beliebten Broschüren, die bekannte Marke „Massiv Mein Haus“, die Internetpräsenz und das Know-How in der neuen Marketinginitiative in vollem Umfang genutzt werden können.

Mit der Initiative Pro Mauerwerk kommt frischer Wind auf. Breit gestreute Endver-

braucher-Pressearbeit soll mediale Aufmerksamkeit generieren. Eine starke Internetpräsenz mit anwenderfreundlichen Bautipps, nützlichen Checklisten und aussagekräftigem Infomaterial liefert potenziellen Hausbauern Argumente für solides Mauerwerk.

Bei den Bauherren der Zukunft erhöht die zielgruppenorientierte Einbindung in Social-Media-Plattformen wie Facebook und Twitter die Bekanntheit.

Erster Themenschwerpunkt: Werthaltigkeit

Die Initiative Pro Mauerwerk hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Nutzen von Mauerwerk zu kommunizieren. Ein wesentlicher Vorteil der massiven Bauweise ist ihre Werthaltigkeit. Maklerumfragen belegen, dass Massivhäuser sich als Bestandsimmobilien leichter verkaufen lassen und bessere Preise erzielen.

Ihre Unterhaltskosten sind einmalig günstig. Besonders wichtig sind die Stand-sicherheit, die ausgeglichenen Raum-temperaturen auch im Sommer, der gute

Schallschutz sowie die Feuerbeständigkeit. Da das Mauerwerk in der Regel statisch nicht ausgelastet ist, lassen sich Massivbauten jederzeit neuen Wohnbedürfnissen anpassen.



Das starke Logo der Initiative Pro Mauerwerk weckt Aufmerksamkeit und Interesse.

Auftaktveranstaltung für die Marketinginitiative des LBB ist der Bayerische Hochbautag 2013 in der Bayerischen BauAkademie am 25. Oktober 2013. Dr. Ronald Rast, DGfM, und Barbara Wolsch, Faupel Communication GmbH, werden die Mitgliedsbetriebe des LBB über die Ausgangssituation und die Imagestrategie sowie die Vorstellung der PR-Tools informieren.

Abgerundet wird die Veranstaltung mit Praxistipps für das Marketing der kleinen und mittleren Hochbauunternehmen. ■

Schallschutz im Hochbau – Empfehlungen für einen erhöhten Schallschutz

Da bei der Bearbeitung der zukünftigen DIN 4109 nicht davon auszugehen ist, dass das Thema „erhöhter Schallschutz“ (bisher geregelt im Beiblatt 2 zur DIN 4109) normativ in absehbarer Zeit zu regeln ist, hat der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) im sogenannten PAS-Verfahren die DIN SPEC 91314 initiiert, damit zeitnah zum Erscheinen der dann überarbeiteten DIN 4109 praktikable Lösungen für einen erhöhten Schallschutz vorliegen. Nach Projektplan soll dies voraussichtlich im Frühjahr 2014 der Fall sein.

Im PAS-Verfahren (Publicly Available Specification) werden in Workshops (temporär zusammengestellte Gremien) unter Beratung des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN) sogenannte DIN SPEC erarbeitet. Ein Konsens der Beteiligten und die Einbeziehung aller interessierten Kreise ist in diesem Verfahren nicht zwingend erforderlich.

Ziele des Projekts:

- Empfehlungen im baulichen Schallschutz, die über den Stand der Technik (diese werden zukünftig in der DIN 4109 definiert sein) hinaus gehen.
- Beschreibung einer Empfehlungsstufe für einen erhöhten Schallschutz unter

Verwendung der bauteilbezogenen Schalldämmwerte.

- Empfehlungen für einen erhöhten Schallschutz, die über die Üblichkeit hinaus gehende definierte Gebäudequalitäten – unter der Beachtung technischer und wirtschaftlicher Aspekte – sicherstellen. ■

DIN-Normen der Reihe DIN 4109 Schallschutz stehen vor der Einspruchsphase

Nach der mehrjähriger Erarbeitung und kontroverser Diskussionen hat das DIN (Deutsches Institut für Normung e.V.) Teile der Normenreihe der DIN 4109 zur Einspruchsphase angemeldet. Um den Zeitraum für die Prüfung, Diskussion und Erarbeitung möglicher Einsprüche möglichst auszudehnen, hat uns der ZDB bereits im Vorfeld der Entwurfsveröffentlichung informiert. Zum Inhalt ist nachstehendes anzumerken:

Die Einführung wird als Paket erfolgen. Das bedeutet, dass alle Teile zum gleichen Zeitpunkt veröffentlicht werden.

Die Normenreihe besteht aus:

- Teil 1:
Anforderungen an die Schalldämmung
- Teil 2:
Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen
- Teil 3:
Eingangsdaten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog)
mit den Unterteilen:
 - Teil 31:
Rahmendokument und Grundlagen
 - Teil 32:
Bauteilkatalog – Massivbau
 - Teil 33:
Bauteilkatalog – Holz-, Leicht- und Trockenbau
 - Teil 34:
Bauteilkatalog – Vorsatzkonstruktionen
 - Teil 35:
Bauteilkatalog – Elemente
 - Teil 36:
Bauteilkatalog – Gebäudetechnische Anlagen
- Teil 4:
Handhabung bauakustischer Prüfungen

Bei den kennzeichnenden Größen bleibt es bei den bewährten erf. R'_w für das bewertete Bauschalldämmmaß der Luftschalldämmung und bei zul. $L'_{n,w}$ für den bewerteten Normtrittschallpegel für die Trittschalldämmung sowie für Geräusche aus gebäudetechnischen Anlagen beim maximalen Schalldruckpegel $L_{A, \text{max}, n}$ und für Geräusche aus Gewerbebetrieben beim Beurteilungspegel L_i (nach TALärm). Das ist aus baugewerblicher Sicht positiv zu bewerten, denn hier waren zunächst umfangreiche Änderungen geplant.

Wesentliche Änderungen der derzeit vorliegenden Entwürfe:

- Vorschläge für einen erhöhten Schallschutz (bisher Beiblatt 2 der DIN 4109) sind in der Neufassung der Normen-Reihe DIN 4109 nicht enthalten.
Hinweis: An diesem Punkt ist der Normausschuss jahrelang gescheitert. Die zukünftige Normenreihe DIN 4109 wird nur den „Mindestschallschutz“ regeln.
- Erhöhung der Anforderungen an den Trittschallschutz um 3 dB bei den Decken.
Dies wird in Teil 1 wie folgt begründet: Die Erhöhung der Anforderung an den Trittschallschutz in den Tabellen 1, Zeilen 1 bis 4 und Zeile 10, und Tabelle 3, Zeile 1, entspricht in den letzten Jahren regelmäßig festzustellenden Qualitäten aus überwachten Gebäuden mit Regelbauweisen. Die Anforderung kann mit für die einzelnen Bauarten üblichen Deckenaufbauten nach der allgemein anerkannten Regeln der Technik erzielt werden.

- Die Anforderungen an Treppenraumwände (bisher 52 dB) in Mehrfamilienhäusern sind auf die Anforderungen der Trennwände (53 dB) angeglichen worden.
- Für Haustrennwände von Doppel- und Reihenhäusern sind die Anforderungen entsprechend der Rechtsprechung der letzten Jahre (Ausschluss der einschlägigen Bauweise) angepasst worden:

WÄNDE VON HAUSTRENNWÄNDEN ...	ANFORDERUNG ERF. R'_w [dB]
... zu Aufenthaltsräumen, die im untersten Geschoss (erdberührt oder nicht) eines Gebäudes gelegen sind	59
... Aufenthaltsräumen, unter denen mindestens 1 Geschoss (erdberührt oder nicht) des Gebäudes vorhanden ist	62

- In den Bauteilkatalogen (Teil 3/1 bis 3/6) sind im Wesentlichen allgemeingültige Hinweise für die Planung und Ausführung enthalten.

Im Internet (www.lbb-bayern.de) finden Sie im Mitgliederbereich unter der Rubrik Bautechnik eine Gegenüberstellung der neu geplanten und der alten Anforderungen, sowie weitere Detailinformationen zur neuen DIN 4109.



„The Job of my Life“ Ein Förderprogramm für Auszubildende und junge Fachkräfte aus dem EU-Ausland

Die Bundesrepublik leistet damit einen Beitrag gegen die hohe Jugendarbeitslosigkeit innerhalb der Europäischen Union und zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in Deutschland.

„The Job of my Life“ richtet sich an ausbildungsinteressierte Jugendliche und arbeitslose Fachkräfte aus Europa, die in Deutschland eine Berufsausbildung oder eine qualifizierte Beschäftigung in Engpass- oder Mangelberufen aufnehmen möchten. Von den baugewerblichen Berufen kann derzeit wahrscheinlich nur der WKSB-Isolierer den Engpass- bzw. Mangelberufen zugeordnet werden. Jedoch können regionale Bedarfe nach Ermessen berücksichtigt werden.

Die Förderinstrumente zielen hauptsächlich auf die Überwindung von sprachlichen Hemmnissen und vorhersehbaren Schwierigkeiten, die den Rekrutierungs- und Einstellungsprozess in Deutschland beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für die Akzeptanz einer betrieb-

lichen Berufsausbildung durch ausbildungsinteressierte Jugendliche, in deren Herkunftsländern diese Art der Berufsausbildung unbekannt ist. Deshalb sollte vorab ein Praktikum in einem Ausbildungsbetrieb abgeleistet werden, um spätere Ausbildungsabbrüche zu vermeiden.

Die freie Ausbildungs- bzw. Arbeitsstelle muss bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) gemeldet sein.

Weitere Informationen
finden sie unter
www.lbb-bayern.de
in der Rubrik Berufsbildung



Expertenseminare „Betonwaren“ und „WetCast“ in der Bayerischen BauAkademie

Die Bayerische BauAkademie bietet im Dezember 2013 in Feuchtwangen gleich zwei hochwertige, thematisch eng miteinander verbundene Seminare für Betriebsleiter, Werkmeister sowie Mitarbeiter aus Qualitätssicherung und technischer Reklamation von Betonwaren- und Betonwerksteinherstellern an.

Das Seminar „Betonwaren“ am 4. und 5.12.2013 informiert die Teilnehmer in einer ausgewogenen Mischung aus Theorie und angewandter Praxis umfassend über aktuelle Verfahren, Vorgehensweisen und Techniken.

In Themen wie Mischtechnik für Leichtbeton und Schaumbeton, Produktpotentiale im Steinfertigungsprozess oder Qualitätssicherung bei der Herstellung von Betonwaren mit Betonsteinfertigern werden praxisnah bestehende und neue Probleme erörtert und Lösungen aufgezeigt.

Das zweite Seminar „WetCast“ am 6.12. 2013 behandelt innovative Themen rund um das immer noch junge Verfahren der Nassbetontechnik. In Vorträgen wie „WetCast-Produktion und Verlegung: Probleme und Problemlösungen“, „Maschinenteknik für die WetCast-Fertigung“ oder auch „Oberflächenschutz für WetCast-Produkte“ stellen hochkarätige Referenten ihr Fachwissen vor.

Davon profitieren erfahrene Betonwerksteinhersteller, die bereits in diesem Verfahren produzieren, und noch unerfahrene Mitarbeiter gleichermaßen.

Die Vortragenden rekrutieren sich aus führenden Herstellerunternehmen wie HeidelbergCement AG, Dyckerhoff AG, Maschinenfabrik Gustav Eirich GmbH & Co KG. Den Wünschen der Teilnehmer folgend wird 2013 erstmals das Thema „Fördermöglichkeiten und Zusammenarbeit zwischen Industrie und Forschung“ aufgenommen, mit kompetenten Vortragenden der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

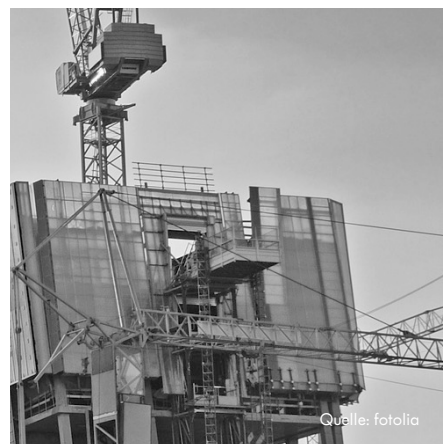
Im Jahre 2006 zum ersten Mal ins Leben gerufen, finden die Veranstaltungen dieses Jahr zum 8ten Mal statt und locken zahlreiche Teilnehmer aus Deutschland aber auch aus Österreich, der Schweiz, Belgien und den Niederlanden an, die die Einzigartigkeit dieser Veranstaltungen zu schätzen wissen.

Positiv bewertet wird ebenfalls die „Gesellige Runde mit den Referenten“ in den gemütlichen Räumlichkeiten der Bayerischen BauAkademie.

Am Abend des ersten und des zweiten Seminartages besteht so die Möglichkeit, sich mit Referenten und mit Teilnehmern aus anderen Betrieben auszutauschen.

Weitere Informationen:

Bayerische BauAkademie,
Dipl.-Ing. (FH) Stephan Rost,
Telefon 0 98 52/90 02 -0,
srost@baybauakad.de,
[http://www.baybauakad.de/
kurs/betonwaren](http://www.baybauakad.de/kurs/betonwaren)
[http://www.baybauakad.de/
kurs/wetcast](http://www.baybauakad.de/kurs/wetcast)



Normungsstand des Eurocode 6 für den Mauerwerksbau

Das Paket zum Eurocode 6 (4 Normenteile mit 4 Nationalen Anhängen) ist komplett. Besondere Vorsicht ist bei der Beachtung des Mischungsverbots und der Gleichwertigkeit der Zulassungen der Bauteile geboten.

Die Normenteile des EC 6-1-1, 2 und 3 zur sogenannten „kalten“ Bemessung (d.h. Bemessung ohne Brandfall-Bemessung) sowie zur Ausführung von Mauerwerkstrukturen mit ihren zugehörigen nationalen Anhängen lagen im Dezember 2010 vor. Beim Teil 6-1-1 wurden im Februar 2013 im Wesentlichen Regelungen zu Flachstürzen ergänzt.

Der bisher noch fehlende nationale Anhang zum Teil 6-1-2 (der sogenannten „heißen“ Bemessung) wurde mit Ausgabedatum „Juni 2013“ über den Beuth-Verlag veröffentlicht.

Aufnahme des Eurocodes 6 in die Musterliste der Technischen Baubestimmungen ab 2014

Von bauaufsichtlicher Seite ist die endgültige Einführung der Eurocodes des Mauerwerksbaus (EC 6) durch Aufnahme in die Liste der Technischen Baubestimmungen der Länder nach den gegenwärtigen Beratungen in der Fachkommission Bautechnik für das Jahr 2014 geplant. Dazu wird es noch gesonderte Entscheidungen der Fachkommission Bautechnik der ARGE-BAU sowie auf Länderebene geben. Realistischerweise kann aus heutiger Sicht mit einer bauaufsichtlichen Einführung im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2014 gerechnet werden.

Gleichwertigkeit Eurocode 6 – DIN 1053 während der Übergangszeit

Die Gleichwertigkeit bedeutet, dass die bisherigen nationalen Bemessungsnormen zum Mauerwerk bauaufsichtlich weiter eingeführt bleiben, dass aber seit Inkrafttreten der Gleichwertigkeit die europäischen Bemessungsnormen (EC 6) sowie die zugehörigen nationalen Anhänge von den Tragwerksplanern alternativ zu den deutschen Bemessungsnormen (DIN 1053-1) angewendet werden können.

Bedeutsam ist die Beachtung des sogenannten Mischungsverbots. So dürfen verschiedene, komplette Bauteile innerhalb eines Gebäudes nach unterschiedlichen Verfahren (DIN oder Eurocode) bemessen werden, aber es darf zum Beispiel ein Bauteil nicht gleichzeitig in der kalten Bemessung nach EC 6 und in der heißen Bemessung nach alter Normengeneration bemessen werden. Im Sinne einer gleichwertigen Lösung bestehen aus Sicht des DIBt keine technischen Bedenken, Übergangsweise Entwurf und Bemessung von Mauerwerk nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, die noch auf der Grundlage der DIN 1053 erteilt wurden, nach Eurocode 6 und den zugehörigen nationalen Anhängen durchzuführen, wenn die Übergangsregeln für die Anwendung des Eurocode 6 (s. BLICKPUNKT BAU 03/2013) eingehalten werden.

Standortsicherheitsnachweise und Zulassungen prüfen!

Da die Zulassungsnummern für Zulassungsprodukte nach nationaler Norm und nach Eurocode 6 identisch sein werden, sollten sich die Bauausführenden, wie eigentlich immer notwendig die aktuelle Zulassung zum verwendeten Produkt aushändigen lassen. Hierbei sollte auch geprüft werden, ob in der Zulassung eine Reduzierung des Ausnutzungsgrades im Brandfalle vorgesehen ist und diese Reduzierung in der Statik Berücksichtigung gefunden hat.

Rechtliche Folgen für die Übergangszeit

Die Baugenehmigungsbehörden werden bis zur Aufnahme des EC 6 in die Liste der Technischen Baubestimmungen die nach wie vor bauaufsichtlich eingeführte nationale DIN 1053-1 zu Grunde legen. Gleichwohl können die Bauvorhaben auch

nach dem EC 6 bemessen werden, ohne dass dies zu einem Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) führt. Grundsätzlich empfiehlt es sich, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass der Eurocode 6 für den Mauerwerksbau voraussichtlich im Jahre 2014 als Technische Baubestimmung eingeführt wird und bereits seit 1. Juli 2012 durch Gleichwertigkeitserklärung des DIBt an-

wendbar ist. Da es sich um eine Bemessungsnorm handelt, ist dem Auftraggeber anzuraten, sich wegen weiterer Informationen mit seinem Planer in Verbindung zu setzen. Im Falle der Bemessung eines Bauvorhabens nach der DIN 1053-1 sollte im Vertrag ausdrücklich klargestellt werden, dass sich die vertraglich geschuldete Leistung im Abnahmezeitpunkt auch nach dieser Norm beurteilt, selbst wenn der

Eurocode 6 dann bereits bauaufsichtlich eingeführt wurde.

Weitere Informationen zur Einführung des Eurocode 6 finden Sie unter www.lbb-bayern.de in der Rubrik Bautechnik.

FLIESEN UND NATURSTEIN

Neuer Fliesenleger-Werbeshop für Fachgruppenmitglieder

Wir bieten den Mitgliedern unserer Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein ab sofort einen neuen Fliesenleger-Shop für Werbemittel im Internetauftritt unseres Verbandes an.

Wie bereits bisher können unsere Mitgliedsbetriebe gedrucktes Werbematerial bei uns bestellen. Jetzt haben wir für Sie ein Sortiment an Anzeigen, Flyern, Karten und Dateivorlagen zusammengestellt, die Sie in unserem Fliesenlegershop auf den Internetseiten unseres Verbandes bestellen können. Diese können Sie ganz individuell mit der Anschrift und dem Logo Ihrer Firma versehen und so auf Ihr Unternehmen aufmerksam machen.

Anzeigen

Nutzen Sie unsere Anzeigen, um auf sich aufmerksam zu machen. Zeigen Sie eine klare und eindeutige Botschaft. Fordern Sie Ihre Kunden auf, aktiv zu werden, laden Sie sie beispielsweise zu einer Besichtigung oder einem Informationstag ein.

Die Anzeigen gibt es jeweils farbig oder schwarz/weiß in verschiedenen Größen.

Flyer und Broschüren

Um Ihre Informationen in einem handlichen Format zu präsentieren, gibt es ein preisgünstiges Werbemittel: den Flyer. Hier finden Sie die Fliesenleger-Flyer bereits fix und fertig getextet und gestaltet. Bestellen Sie diese mit Ihrem individuellen Eindruck und schon haben Sie einen individuellen Flyer.

Karten

Die Nachbarschaftskarten sind ideal zur Werbung und Akquise in der Nachbarschaft Ihrer Bauprojekte.

Plakate

Lassen Sie Ihren Betrieb groß raus kommen!

Nutzen Sie unser Plakatangebot, um Ihren Betrieb in Ihrer Gegend bekannt zu machen. Plakate sind flexibel und schnell einsetzbar, überschaubar an Preisen.

Informieren Sie sich über die neuen Werbeangebote für Fliesen-, Platten- und Mosaikleger unter www.lbb-bayern.de, Rubrik Mitgliederbereich/Fachgruppe Fliesen und Naturstein/Fliesenleger-Shop.

Haben Sie Fragen zum Fliesenleger-Shop? Dann rufen Sie uns an unter 089/76 79 -131 (Frau Marek oder Herr Seit).

STRASSEN- UND TIEFBAU

4. Deutsche Pflastertage am 18. und 19. Februar 2014 in Fulda

Die 4. Deutschen Pflastertage des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes finden am 18. und 19. Februar 2014 in Fulda statt.

Die Deutschen Pflastertage finden im 2-jährigen Turnus statt. Auf Grund der sehr guten Resonanz auf die Tagungen in 2010 und 2012 sowie der sehr guten Er-

reichbarkeit des Tagungshotels Esperanto, wurde für das Veranstaltungsjahr 2014 vom ZDB wieder Fulda als Veranstaltungsort ausgewählt.

Das Programm wird rechtzeitig bekannt gegeben. Wir bitten um Terminvormerkung.

STUCK, PUTZ, TROCKENBAU

Ralf Wagner wird stv. Vorsitzender des Bundesverbandes für Ausbau und Fassade (BAF)

Im Rahmen der Landesfachgruppenleiter-sitzung des Bundesverbandes für Ausbau und Fassade (BAF) im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) fanden am 13. September 2013 in Düsseldorf die Wahlen des Vorstandes statt.

Neben dem neuen Vorsitzenden Rainer König aus Baden-Württemberg wurde der langjährige Vorsitzende der Landesfachgruppe Stuck-Putz-Trockenbau Bayern, Ralf Wagner, zum neuen stv. Vorsitzenden gewählt. Wir gratulieren!

Dipl.-Math. Stuckateurmeister Jürgen G. Hilger, der das Amt des Vorsitzenden

13 Jahre inne hatte, stand nicht mehr zur Verfügung. Der BAF wird jetzt von einem Vorstands-Team, bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern geführt.

Der neue Vorstand erklärte nach der Wahl: „Es gehe darum, die Interessen der Stuckateurbetriebe auf Bundesebene zu vertreten. Die Aufgaben seien riesig. Die energetische Sanierung und Modernisierung sei ein zentrales Aufgabengebiet für die Zukunft der Stuck-Putz-Trockenbau Betriebe. Aufgabe des Bundesverbandes sei es, den Betrieben dabei

die größtmöglichen Hilfestellungen zu leisten“.

Der neue Vorstand dankte dem scheidenden Bundesvorsitzenden Jürgen G. Hilger, der großes für den Bundesverband geleistet habe. Hilger, der auch dem ZDB Vorstand angehörte, baute unter anderem das Nationalteam der Stuckateure auf, aus dem heraus Andreas Schenk in diesem Jahr den Weltmeistertitel für die deutschen Stuckateure der World Skills in Leipzig holte.

Zum Vorsitzenden wurde gewählt:

Stuckateurmeister Rainer König, König GmbH, Bad Herrenalb, Baden-Württemberg

Als stellvertretende Vorsitzende wurden gewählt:

Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wagner, Wagner Akustikbau GmbH, Schwabach, Bayern

Stuckateurmeister Manfred Haisch, Munz + Kurz Ohg, Gschwend, Baden-Württemberg

Als weitere Mitglieder des Vorstandes wurden gewählt:

Stuckateurmeister Michael Bleich, Bleich GmbH Stuckateurbetrieb, Bühl, Baden-Württemberg

Stuckateurmeister Rolfgeorg Jülich, Heinrich Mai & Sohn GmbH, Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen

Stuckateurmeister Hans-Peter Reckert, Hans-Peter Reckert GmbH, Ockenheim, Rheinland-Pfalz

Dipl.-Kfm. Michael Walloschek, Viktor Walloschek + Sohn GmbH, Witten, Nordrhein-Westfalen



Michael Walloschek, Michael Bleich, Hans-Peter Reckert, Rolfgeorg Jülich, Ralf Wagner, Rainer König, Manfred Haisch, Rudolf Voos (ZDB)

BETONWERKSTEIN, FERTIGTEILE, TERRAZZO UND NATURSTEIN

Herstellung und Verwendung von vorgefertigten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton nach DIN EN 1520:2011-06

Seit dem 2. Januar 2013 gelten die bisherigen Regelungen nach DIN EN 1520:2003-07 in Verbindung mit DIN 4213:2003-07 und den „Technischen Regeln für vorgefertigte bewehrte tragende Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton“ – Fassung Dezember 2004 – sowie die DIN 4232:1987-09 nicht mehr.

Wie das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) informiert, werden deshalb gemäß Bauregelliste (2013/2) folgende zusätzliche Nachweise für die Produkte nach DIN EN 1520:2011-06 erforderlich. Nach Bauregelliste A Teil 1 (2013/2 laufende Nummer 1.6.11) ist für die Herstellung von vorgefertigten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton mit statisch anrechenbarer oder nicht anrechenbarer Bewehrung nach DIN EN

1520:2011-06 bei jedem Bauteil sicher zu stellen, dass Betonstahl nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.4.1 oder 1.4.2 bzw. nach allgemeinen bau-

aufsichtlichen Zulassungen eingebaut wird und die Ausgangsstoffe den geltenden europäischen Betonnormen entsprechen.

Nähere Angaben zu den ab sofort erforderlichen zusätzlichen Nachweisen für die Produkte nach DIN EN 1520:2011-06 können der Bauregelliste A Teil 1 (2013/2 laufende Nummer 1.6.11) und B Teil 1 (2013/2 laufende Nummer 1.1.6.1) entnommen werden. Sie finden diese auf der Homepage der DIBt unter www.dibt.de unter dem Menüpunkt Bauregellisten.

DIN EN 13369: Allgemeine Regeln für Betonfertigteile, neu erschienen

Die Europäische Norm DIN EN 13369: Allgemeine Regeln für Betonfertigteile, ist mit Ausgabe August 2013 neu erschienen.

Die Europäische Norm führt die Anforderungen an die grundlegenden Leistungskriterien für und die Konformitätsbewertung von bewehrten und nicht bewehrten Spannbetonfertigteilen aus Leicht-, Normal- und Schwebbeton auf, der so verdichtet wurde, dass er außer den Luftporen keine nennenswerten Lufteinschlüsse enthält. Sie gilt nicht für bewehrte Betonfertigteile aus haufwerksporigem Leichtbeton (siehe Artikel in diesem Heft). Die DIN EN 13369 ist allgemein auf alle Arten von Fertigteilen an-

wendbar und kann als allgemeines Bezugsdokument in speziellen Produktnormen herangezogen werden. Wenn eine spezielle Produktnorm vorliegt, hat diese allerdings Vorrang gegenüber dieser Norm. Die in der vorliegenden Norm behandelten Fertigteile sind werkmässig in Serie oder in Einzelanfertigung hergestellte Bauteile für den Hoch- und Ingenieurbau. Diese Norm kann auch auf Produkte angewendet werden, die in temporären Anlagen auf der Baustelle hergestellt werden, wenn die Herstellung

gegen ungünstige Witterungseinflüsse geschützt ist und nach den Vorgaben in Abschnitt 6 kontrolliert wird.

Die DIN EN 13369, Allgemeine Regeln für Betonfertigteile, Ausgabe 2013, kann beim Beuth-Verlag zum Preis von € 162,10 bestellt werden. www.beuth-verlag.de.

Normen der Reihe DIN EN 15037 mit Ausgabe August 2013 neu erschienen

Die Teile 4 und 5 der DIN EN 15037 Betonfertigteile – Balkendecken mit Zwischenbauteilen – sind mit Ausgabe August 2013 neu erschienen.

DIN EN 15037 Betonfertigteile – Balkendecken mit Zwischenbauteilen – Teil 4: Zwischenbauteile aus Polystyrolhartschaum legt die Anforderungen und die grundlegenden Leistungskriterien für Zwi-

schenbauteile aus Polystyrolhartschaum (EPS) fest, die zusammen mit vorgefertigten Betonbalken nach EN 15037-1 mit oder ohne Ortbeton zur Herstellung von Balkendecken mit Zwischenbauteilen ver-

wendet werden. EPS-Zwischenbauteile können sowohl gänzlich in Polystyrolhartschaum ausgeführt sein als auch mit unterschiedlichen Werkstoffen, wie z.B. Gips oder Holzwolke, kombiniert werden.

Die DIN EN 15037, Teile 4 und 5 können beim Beuth-Verlag (www.beuth-verlag.de) zum Preis von je € 135,30 bestellt werden. In diesem Zusammenhang weisen wir auch nochmal auf das äußerst attraktive Angebot der baugewerblichen Verbände des ZDB-Normenportals hin. Dort erhalten Mitgliedsunternehmen unserer verbandlichen Organisation Zugriff auf mehr als 500 Normen und Rechtsvorschriften im Volltext und als .pdf-Datei aus dem Bereich des Bauwesens. Die Registrierung erfolgt zu einer sehr günstigen Jahresnutzungslizenz unter www.zdb-normenportal.de.

BAHNBAU

Bundesverkehrsminister Ramsauer stellt zusätzliche 500 Millionen Euro für bestehende Schieneninfrastruktur in Aussicht

Die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) zwischen Bund und DB AG wird bis 2015 verlängert. Außerdem stellt der Bund der Bahn 2013 und 2014 je 250 Millionen Euro zusätzlich zu den 2,5 Milliarden Euro für Erhalt und Sanierung zur Verfügung.

Zwischen der Deutschen Bahn AG und dem Bund wurde am 6. September 2013 die Verlängerung der Vertragsgrundlage für die Bundesmittel für das Bestandsnetz um zwei Jahre, die Aufstockung der Bundesmittel für bestehende Schieneninfrastruktur um je 250 Millionen Euro für 2013 und 2014 sowie eine Vereinbarung zur Vermeidung von Korruption und Regulierung von Kartellschäden vereinbart.

Damit hat der Bund der Bahn dieses und nächstes Jahr jeweils 2,75 Milliarden Euro Investitionsmittel, also jeweils 250 Millionen Euro zusätzlich, für Erhalt und Sanierung von Bahnhöfen und Brücken zugesagt. Die Gelder werden nach den

Regularien der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) ausgegeben. Die derzeit geltende, erste LuFV wurde 2009 unterzeichnet und hatte eine Geltungsdauer bis 2013. Sie wird nun um zwei Jahre bis Ende 2015 verlängert. In der LuFV werden Qualitätskriterien und Kennzahlen festgelegt, die als Voraussetzung für die Zahlungen von der DB AG erfüllt werden müssen. Die Einhaltung wird vom Eisenbahnbundesamt (EBA) überwacht.

Die Unterzeichnung der dritten Vereinbarung zur Vermeidung von Korruption und der Regulierung von Kartellschadensfällen sollen die Grundlage bilden, um Kartellanten in Anspruch zu nehmen. So können aus

kriminellen Machenschaften entstandene Schäden für Bund und Bahn künftig zügiger ausgeglichen werden. Rückzahlungen aus Gerichts- und Vergleichsverfahren – beispielsweise in Kartellfällen – fließen zurück an das BMVBS. Die Mittel können so wieder in das Schienennetz investiert werden.

Die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) kann beim Landesverband Bayerischer Bauinnungen, Frau Marek unter marek@lbb-bayern.de angefordert werden.

WÄRME-, KÄLTE-, SCHALL- UND BRANDSCHUTZISOLIERER

Überarbeitete Fachinformation „Energieeinsparverordnung (EnEV) – Was muss der Isolierer beachten?“, Stand August 2013

Die Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes hat aus gegebenem Anlass die vorgenannte Fachinformation zur Energieeinsparverordnung aktualisiert.

Die Änderung betrifft ausschließlich den Abschnitt „Rechtsfragen im Zusammenhang mit der EnEV“. Dort wird aufgrund der erheblichen praktischen Bedeutung nunmehr unter dem Stichwort „Praxistipp: Befreiung von EnEV-Vorschriften bei unangemessenem Aufwand oder unbilliger

Härte“ ausdrücklich auf die Möglichkeit von den EnEV-Anforderungen hingewiesen. der Stellung eines Antrags auf Befreiung

Die überarbeitete Fachinformation „Energieeinsparverordnung (EnEV) – Was muss der Isolierer beachten?“, Stand August 2013, kann auf den Internetseiten unseres Verbandes unter www.lbb-bayern.de herunter geladen werden.

Neuaufgabe des Fachbuchs Bauprojekt-Management erschienen

Die zweite Auflage des Fachbuchs „Bauprojekt-Management“ aus der BRZ-Fachbuchreihe ist soeben erschienen.

Nur zwei Jahre nach dem Erscheinen wurde dieser Nachdruck nötig – so schnell war die erste Auflage ausverkauft. Diese Entwicklung zeigt den hohen Bedarf an praxisorientierter Information.

Aus dem Inhalt

Das Fachbuch vermittelt die Anforderungen, die an das Bauprojekt-Management gestellt werden. Ein Muss für jeden, der Bauprojekte erfolgreich steuern bzw. managen will.

Das Hauptaugenmerk des Fachbuchs liegt auf der praktischen Umsetzung zeitgemäßer Projektmanagementansätze in der Bauwirtschaft. Die Besonderheit besteht darin, dass die hierzu notwendigen Instrumente nicht nur detailliert beschrieben werden, sondern auch so dargestellt sind, dass sie Projektleitern, Bauleitern, Baukaufleuten und Controllern handhabbare Methoden und Werkzeuge an die Hand geben.

Was ist neu?

Die Grundkonzeption wurde beibehalten. Neben einigen formalen Korrekturen sind fachliche Erweiterungen und Verbesserungen eingeflossen. Speziell zu erwähnen, ist die inhaltliche Ergänzung und Abstimmung zu dem Buch „Risikoorientierte Bauprojekt-Kalkulation“. Insbesondere wurden hier die Praxisbeispiele der beiden Fachbücher enger aufeinander abgestimmt.

Das Fachbuch
kann versandkostenfrei
für € 34,90 direkt unter
www.brz.de bestellt werden.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – JULI	2012	2013	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	127 976	128 662	0,5
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	2 036 310	2 073 455	1,8
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	37 512	37 765	0,7
Gewerblicher und industrieller Bau	23 771	23 416	– 1,5
davon: Hochbau	14 304	14 224	– 0,4
Tiefbau	9 466	9 172	– 3,1
Öffentlicher und Verkehrsbau	21 760	21 294	– 2,1
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	1 502	1 444	– 3,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	3 904	3 904	0,0
davon: Tiefbau			
Straßenbau	7 955	7 906	– 0,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	8 399	8 040	– 4,3
insgesamt	83 042	82 475	– 0,7
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	3 516 925	3 483 548	– 0,9
Gewerblicher und industrieller Bau	3 045 345	2 986 670	– 1,9
davon: Hochbau	2 109 354	2 126 657	0,8
Tiefbau	935 991	860 013	– 8,1
Öffentlicher und Verkehrsbau	2 318 049	2 325 048	0,3
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	133 088	130 539	– 1,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	503 075	519 204	3,2
davon: Tiefbau			
Straßenbau	893 921	855 988	– 4,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	787 966	819 317	4,0
Baugewerblicher Umsatz	8 880 320	8 795 266	– 1,0

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU